

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10  
z.H. Frau Mag. Beate de Roja  
Ragnitzstraße 193  
8047 Graz  
Per E-Mail: [abteilung10@lk-stmk.at](mailto:abteilung10@lk-stmk.at)

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1506  
[www.stmk.lko.at](http://www.stmk.lko.at)  
[recht@lk-stmk.at](mailto:recht@lk-stmk.at)

Ing. Mag. Johannes Pommer  
DW: 1228  
[johannes.pommer@lk-stmk.at](mailto:johannes.pommer@lk-stmk.at)  
GZ: Re-311-Po-23

Graz, 8. März 2023

**Betreff: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung von Steiermark vom [...], mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Steiermärkischen Landarbeiterkammer übertragen wird (Land- und forstwirtschaftliche Übertragungsverordnung)  
ABT10-15166/2014-272  
Stellungnahme**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

In den Erläuterungen zur oben genannten Verordnung wird unter Punkt I. dargelegt, dass die Übertragung von bestimmten Förderungsaktivitäten nicht mehr aufscheinen soll, da die Landwirtschaftskammer Steiermark mit der Durchführung von Förderungsaktivitäten bereits über Sonderrichtlinien betraut ist und eine weitere Übertragung dieser Förderaktivitäten durch das Land – mit Ausnahme des Forstbereichs - nicht notwendig ist. Aufgrund des Umstandes, dass diese Förderaktivitäten nunmehr nicht Gegenstand der oben angeführten Verordnung sind und somit hinsichtlich der Abgeltung der Landwirtschaftskammer für die Durchführung der Maßnahmen aus unserer Sicht keine ausreichend bestimmte gesetzliche Regelung vorliegend ist, ersucht die Landwirtschaftskammer eine diesbezügliche Klarstellung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Der zweite Absatz des Punktes I. in den Erläuterungen sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Die Abgeltung der Durchführung der in den Sonderrichtlinien des Bundes festgelegten Förderungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer hat vom Land zu erfolgen.“*

Zudem sollte im Vorblatt unter dem Titel „Ziel(e)“ nach dem ersten Satz des vierten Absatzes folgender Satz eingefügt werden:



*„Die Abgeltung der Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen durch die Landwirtschaftskammer hat durch das Land zu erfolgen.“*

Zu Anlage 1, Ziffer 2. Betriebliche Maßnahmen (§ 8 StLWFöKaG)

a) Anlassbezogene Förderungsmaßnahmen: Futtermittelzukaufsaktionen, Betriebsmittelkreditaktionen und Sonderkulturaktionen, De-minimis-Förderungen:

Die Auswirkungen des Klimawandels sowie die ehrgeizigen Gegensteuerungsversuche der Europäischen Union, die sich im sogenannten Green Deal im Zeitraum bis 2050 bzw. für die steirischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sehr konkret in den „Farm to Fork“-Zielen bis 2030 finden, bedingen umfassende Begleitmaßnahmen durch die Spezialberatung im Ackerbau, in der Grünlandwirtschaft aber auch im Bereich der Spezial-, Sonder- und Alternativkulturen. Besonders wichtig ist die Unterstützung bei der Erarbeitung einer klimafitten Landbewirtschaftung beispielsweise durch die Anlage von Versuchs- und Demoflächen zur Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit und Wasserspeicherung. Hinzu gehört auch die Verbesserung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch humusaufbauende Maßnahmen, Behebung von Bodenverdichtungen und Verhinderung neuer Strukturschäden und Bodenerosionen. Humusaufbauende Maßnahmen dienen darüber hinaus zur nachhaltigen Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoff und tragen somit direkt zur Verbesserung der Klimabilanz der Land- und Forstwirtschaft bei. Zur Evaluierung der gesetzten Maßnahmen empfiehlt sich eine verbesserte Förderung von Bodenuntersuchungsaktionen.

Ebenso wichtig ist die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Anbau und zur Stärkung des biologischen und integrierten Pflanzenschutzes. Im Bereich der klimafitten Grünlandbewirtschaftung empfiehlt sich die Förderung der Nachsaat mit trockenheitstoleranten Gräsern und stickstoffsammelnden Leguminosen.

Im Zuge der geplanten Einschränkungen im Bereich der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel sind enorme Anstrengungen erforderlich, um die regionalen Lebensmittelproduktion bestmöglich zu erhalten und abzusichern.

Zudem bedingt die erwartete Zunahme der Extremwetterereignisse jedenfalls die Weiterführung von Zuschüssen aus Landesmitteln zur Verringerung der Hagelversicherungsprämie.

Zu Anlage 1, Ziffer 1. Infrastrukturelle Einrichtungen (§ 6 StLWFöKaG): Landesmaßnahmen – Errichtung und Erhaltung von Wegen (finanzieller Umfang gemäß Sondervereinbarung über Mittelzuteilung):

Über den vorgenannten Förderbereich wurde in der Regierungssitzung vom 24.09.2020 ein diesbezügliches Arbeitsübereinkommen (WG: ABT07-138466/2020-6 Ländlicher Wegebau Arbeitsübereinkommen mit der Landwirtschaftskammer Steiermark 2021-2027) beschlossen und unterzeichnet. Es wird ersucht in der Übertragungsverordnung und den Erläuterungen auf dieses Übereinkommen Bezug zu nehmen.

Auch die, in der Sonderrichtlinie LE-Projektförderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gegenständliche Fördermaßnahme – Ländliche Verkehrsinfrastruktur (73-09), die der Landwirtschaftskammer Steiermark als bewilligenden Stelle übertragen wurde, sollte im neuen Verordnungstext festgeschrieben sein.

Bezugnehmend auf die Anlage 2 des vorliegenden Entwurfs ist festzustellen, dass eine Übertragung zur Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene unter dem Punkt 1. lit. b), Ländliche Entwicklung 2023-2027 und nationale Fördermaßnahmen – Forstwirtschaft, unverständlicher Weise nicht mehr vorgesehen ist. Im besonderen Blick auf den Green Deal und die EU-Forststrategie wird diese Maßnahme zunehmend als verbindliche Vorgabe an Bedeutung gewinnen und wurde diese Aufgabe in der vergangenen Förderperiode auch von der Landwirtschaftskammer durchgeführt. Es soll die Übertragung der Fördermaßnahme daher, wie gehabt ergänzt werden.

Im selben Unterpunkt unter lit. bb), Investition in waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Wälder (Waldverjüngung; Waldpflegemaßnahmen; Bringung, Rückung) (73-04) sollen auch Investitionen in biodiversitätsfördernde Maßnahmen (insbesondere Habitatmaßnahmen, Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver Neobiota, Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt) in Zukunft der Landwirtschaftskammer übertragen werden. Begründet wird dieser Vorstoß damit, dass unser Forstpersonal im Rahmen der Beratungstätigkeit verstärkt das Thema Biodiversität und nachhaltige Forstwirtschaft, im Sinne eines integrativen Ansatzes, thematisiert. Durch eine Übertragung dieser Maßnahme würde es ganz im Sinne des Landes Steiermark und im Sinne der Sparsamkeit zu einer Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Durchführung der Förderung kommen. Es müssten nicht zwei Personen, zuerst ein Forstberater der Landwirtschaftskammer und in der Folge ein für die Maßnahme autorisierter Bezirksförster den förderwerbenden Betrieb ansteuern.

Für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung ist gemäß Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 (§ 14 Abs. 2 LFBAG 1991) die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (kurz: LFA) bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark zuständig. Die Aufgaben der LFA sind gemäß § 14 Abs. 1 LFBAG 1991 definiert. Somit handelt es sich bei der Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung um eine von der Steiermärkischen Landesregierung auf die Landwirtschaftskammer Steiermark übertragende Aufgabe. In der bisherigen Übertragungsverordnung war die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung in Anlage 1 Punkt 6 Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung klar verankert und geregelt.

Im gegenständlichen Entwurf der Übertragungsverordnung findet sich jedoch keine Regelung zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsaus- und -fortbildung. Gemäß Anlage 3 ist im Verordnungsentwurf unter den Sozialen Maßnahmen lit. e lediglich die Gewährung von Beihilfen für die Berufsaus- und -fortbildung für unselbständige Berufsangehörige in der Land- und Forstwirtschaft durch die Landarbeiterkammer geregelt. Eine Verankerung der Berufsaus- und Berufsbildung für die beiden sehr großen Zielgruppen der selbständigen LandwirtInnen und deren Familienangehörigen (zukünftige Hof-

übernehmerInnen, Mitarbeitende Familienmitglieder) sowie für sonstige Personen (FachschulabsolventInnen, an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung interessierte Personen) findet sich im Verantwortungsentwurf nicht.

In der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (SRL LE – Punkt 23 – Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder gemäß Punkt 23.1.1 sowie Punkt 23.2.1) wird nur ein Teil der Aufgaben der LFA erfasst und somit wird auch nur ein Teilbereich der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung abgebildet. Die Sonderrichtlinie LE-Projektförderung regelt nämlich lediglich die Förderung der Vorbereitungslehrgänge für die berufsbegleitende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung (FacharbeiterInnen- und MeisterInnenqualifikation) und bildet somit einzig die Aufgabe der LFA gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 LFBAG 1991 ab (Einrichtung von Fach- und Vorbereitungskursen). Die Abwicklung des gesamten Prüfungswesens gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 LFBAG 1991 (Prüfungsantragskontrolle, Prüfungszulassung, Prüfungsabhaltung, Beurkundung, Dokumentation sowohl bei der FacharbeiterInnen- als auch bei der MeisterInnenqualifikation) ist in der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen nicht geregelt und somit auch nicht förderfähig. Darüber hinaus sind auch weitere wesentliche Aufgaben der LFA, wie die Abwicklung des gesamten Lehrlingswesens gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 bis 11 LFBAG 1991 (Genehmigung der Lehrverträge, Anerkennung von Lehrbetrieben, Durchführung von Lehrabschlussprüfungen, Abwicklung von Lehrbetriebsförderungen, Verwaltung der Daten im Lehrlingswesen, etc.), die Betreuung der Fachschulen (Beratung, Beurkundung, Prüfungsabwicklung bei Fachschullehrgängen für Erwachsene), die Nostrifikation von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen gemäß § 22 LFBAG 1991, die allgemeine Berufsausbildungsberatung, die Beurkundung und Dokumentation der Berufsausbildungsabschlüsse, die Evaluierung und Weiterentwicklung der Ausbildungspläne, etc. in der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen nicht geregelt und somit nicht förderfähig. Die Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsaus- und -fortbildung in die Übertragungsverordnung ist unbedingt erforderlich, damit die essentielle Aufgabe der Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsaus- und Berufsbildung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und deren BetriebsführerInnen sowie MitarbeiterInnen sichergestellt werden kann.

Abschließend möchten wir nochmals auf die Wichtigkeit der oben angeführten Punkte hinweisen und ersuchen um Aufnahme derselben in die Übertragungsverordnung.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner